

(Offene) Kinder- und Jugendarbeit unter den aktuellen Bedingungen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung



Einschätzung zur aktuellen Corona-VO in Niedersachsen (30.10.2020)

Die aktuelle Corona-VO gilt ab dem 02.11.2020. Sie gilt zunächst bis einschließlich 30. November 2020.

Diese Einschätzung ist nach wie vor keine rechtsverbindliche Auslegung der Verordnungen des Landes, sondern eine pädagogische Einschätzung der Auswirkung der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf die (offene) Kinder- und Jugendarbeit. Sie bezieht sich grundsätzlich ausschließlich auf die aktuelle Verordnung und kann zukünftigen Entwicklungen nicht spekulativ vorgreifen.

Mit der Einschätzung sind weder Vorgaben für Träger verbunden, noch Aussagen über Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe getroffen. Sie soll den freien Trägern der Jugendhilfe als Hilfestellung in ihrer selbst vorzunehmenden Interpretation für das Vorhalten von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Die aktuelle VO folgt der öffentlich kommunizierten Idee eines „Teil-Lock-Downs“ oder „Lock-Down-Light“. Mit den zum Teil recht drastischen und eher pauschalen Maßnahmen ist die Hoffnung verbunden die Wocheninzidenzen in möglichst allen Kreisen und Städten bis Mitte Dezember wieder unter 50 zu drücken, damit ein ansatzweise normales Weihnachtsfest ermöglicht wird. Damit einher geht notwendig ein Verzicht auf alle öffentlichen Freizeitaktivitäten. Ausnahmen hiervon gelten nur für wenige Bereiche. Auf Grund der Erfahrungen des Lock-Downs im Frühjahr sind explizit Ausnahmen für unter 12-jährige, sowie Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Jugendhilfe definiert.

Für die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies, dass die Verordnung einen Ermöglichungsrahmen festlegt, mit dem aber behutsam im Sinne der Grundidee der Einschränkungen umzugehen ist. Damit legt sie die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Angebote weiterhin weitestgehend in die Hand der Träger.

Die Verordnung regelt dem Grunde nach nur noch die übergeordneten Maßnahmen wie Abstandsgebot, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasenbedeckungen und allgemeine Gruppengrößen. Darüber hinaus definiert sie die notwendigen Inhalte von Hygiene- und Sicherheitskonzepten, sowie der Nachverfolgungsdokumentation.

Allgemeine für die (o)KJA bedeutsame Regelungen

Das Abstandsgebot zu jeder anderen Person ist mit §1 der Verordnung zum Grundsatz erhoben worden. **Darüber hinaus ist das Gebot zur Kontaktminimierung wieder prominent und damit leitend aufgenommen worden.** Es wird zwar in den Folgeparagrafen die Kinder- und Jugendarbeit explizit aufgehoben, hat aber dennoch für die gesamte Verordnung und damit für die Maßnahmen der Pandemiebekämpfung durch diese prägnante Setzung einen leitenden Charakter. Trotz aller Ermöglichung durch die Verordnung in Bezug auf Angebote nach den §§11,13 und 14 SGB VIII, sollten Angebote nach unserer Einschätzung, soweit möglich, den Kriterien von *Abstand* und *Hygiene* folgen. **Darüber hinaus sollte über die Notwendigkeit der jeweils geplanten Maßnahme nachgedacht werden. Im Zweifel sollten Angebote, die über einen großen Aufforderungscharakter zur Versammlung verfügen, besser verschoben werden.**

Es bleibt als grundlegende fachliche Einschätzung die Haltung der Stadtjugendpflege zur Notwendigkeit von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit auch unter dem Primat der Pandemiebekämpfung bestehen:

Das gemeinsame Verbringen von Freizeit wird bei Kindern und Jugendlichen als unbedingt notwendig wahrgenommen. Grundlage dafür bilden gesicherte entwicklungspsychologische Erkenntnisse, als Rechtsgrundlage ist die UN Kinderrechtskonvention zu betrachten.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit können unter der bestehenden Gefährdungslage dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die für sie notwendigen Peer-Gruppen-Kontakte unter Einhaltung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu ermöglichen und sie nicht dazu zu verleiten unter Verstoß gegen geltende Auflagen sich selbst zu organisieren.

Daher sollten die Möglichkeiten der jeweils geltenden VO genutzt werden, um verordnungskonforme Angebote vorzuhalten. Im Vordergrund stehen allerdings Infektions- und Gesundheitsschutz und nicht die Prinzipien der Jugendarbeit.

Dies kann nur übergangsweise und nur solange die Maßnahmen zwingend erforderlich sind, gelten. Die Kinder- und Jugendarbeit ist schnellstmöglich wieder an ihren Prinzipien und Methoden und damit dem gesetzlichen Rahmen des SGB VIII auszurichten.

Grundsätzlich hebt §2, Absatz 2 (8.) das Abstandsgebot für Angebote der Jugendarbeit nach §§11,13 und 14, SGB VIII auf. §3, Absatz 3 (7.) hebt entsprechend die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen für Angebote der Jugendarbeit nach den benannten Paragraphen auf.

§3, Absatz 3 (7.) enthält einen zusätzlichen Verweis auf §13, Absätze 1 & 2. Nach Auskunft des Gesundheitsamtes der Region Hannover sind damit Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Kontext von Schule gemeint. Hier gelten grundsätzlich abweichend von den Ermöglichungen in der Jugendhilfe die besonderen Regelungen in den jeweiligen Schulen und zwar unabhängig davon, ob das Angebot auf dem Gelände (in den Räumen) der Schule stattfindet oder außerschulische Orte gewählt werden. Gemeint sind damit insbesondere

- das Kohortenprinzip in Schulen
- das Teilgruppenbeschulungsprinzip, so es in der jeweiligen Schule umgesetzt wird
- die besondere Pflicht zum Tragen von Masken auch während der Unterrichtszeit, so es in der jeweiligen Schule umgesetzt wird.

Die Gruppengrößen in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sind nicht länger definiert. Sie zu definieren, obliegt dem jeweiligen Anbieter / Träger im Rahmen seines Hygienekonzepts.

Grundsätzlich bedürfen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit prinzipiell eines Sicherheits- und Hygienekonzepts zur Reduzierung der Infektionsgefahr für Besucher*innen, sowie einer verordnungskonformen Besucher*innendokumentation.

Die stellenweise aufgetauchte Praxis einzelner Sachbearbeitungen im Gesundheitsamt auch das Geburtsdatum von Kontaktpersonen erfassen zu wollen, ist nicht verordnungskonform. Nach Aussage des Gesundheitsamtes der Region dürfen auf Grund des Sozialdatenschutzes keine Geburtsdaten an das Gesundheitsamt gemeldet werden, solange die Zustimmung der betroffenen Personen bzw. derer Sorgeberechtigten nicht vorliegt.

Für die Erhebung der in der Verordnung bestimmten Daten besteht keine Notwendigkeit das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Die Verordnung ist öffentlich bekannt, von einer Zustimmung der Sorgeberechtigten ist daher beim Besuch einer Einrichtung durch eine*n Minderjährige*n auszugehen.

Den weitreichenden Möglichkeiten, die sich unter dem Dach der §§ 11, 13 und 14, SGB VIII durch die Verordnung ergeben, stehen die aktuellen Einschränkungen von allgemeinen öffentlichen wie privaten Veranstaltungen im privaten und öffentlichen bzw. öffentlich

zugänglichen Raum gegenüber. Daher ist bei Angeboten grundsätzlich zu beachten, wo die Rechtsgrundlage der Angebote nach §§ 11, 13 oder 14 endet und andere Regelungen der Verordnung zu beachten sind. Bspw. wäre eine Zirkus-AG ein Angebot nach §11, eine Aufführung mit Gästen wäre durch die Verordnung aber nicht mehr gedeckt und würde daher den Regelungen in §§ 6, 7 oder 8 unterliegen.

Es sind insbesondere auch die zusätzlichen Einschränkungen durch die Allgemeinverfügung der Region Hannover zu achten. Diese sind unter anderem die Verpflichtung zum Tragen eines MNS (geltend bis zum 15.01.2021)

- in Fußgängerzonen
- in Ladengebieten
- in Einkaufszentren und Einkaufsstraßen
- auf Wochen,- Spezial und Jahrmärkten.

Angebote jeglicher Art sind daher immer differenziert für den Einzelfall zu prüfen und zu bewerten!

Sicherheits- und Hygienekonzept

§4 der Verordnung definiert Zweck und Inhalt der Hygienekonzepte, die eine öffentlich zugängliche Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeder Art vorzuhalten hat. Gleiches gilt für die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung.

Im Hygienekonzept sind Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen. Wir empfehlen dringend im Hygienekonzept nicht nur die Maßnahmen zu definieren, sondern auch festzuhalten, was mit den Maßnahmen bezweckt wird. Auf diese Weise wird im Konzept deutlich gemacht, dass der Veranstalter nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

Das Hygienekonzept muss die maximale Anzahl von Personen auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern (§4, Absatz 2, Satz 1,1.). Eine Höchstgrenze wird für die Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr definiert. Es lohnt sich zur Beantwortung dieser Frage aber ein Blick in die Regelungen für private Veranstaltungen im §6. Hier sind abhängig von der jeweiligen Zahl der Neuinfizierten auf 100.000 Einwohner*innen in den letzten sieben Tagen (Wochen-Inzidenz) Personenobergrenzen für den privaten und den öffentlichen Raum definiert. Ein Hygienekonzept kann sich auch daran orientieren und entsprechend differenziert aufgestellt sein.

Maßnahmen zur Wahrung des Abstandsgebots widersprechen an dieser Stelle der Ausnahme vom Abstandsgebot in der Kinder- und Jugendarbeit. Wir empfehlen dennoch bei der Erstellung eines Hygienekonzepts - soweit es geht und pädagogisch vertretbar ist – Angebote möglichst kontaktarm und unter Wahrung eines Abstands von 1,5m zwischen allen Personen, insbesondere aber zur betreuenden Person zu planen.

Das Hygienekonzept erstreckt sich auch für die Kinder- und Jugendarbeit nach wie vor nicht nur auf das Angebot selbst, sondern auch seine Auswirkungen im öffentlichen Raum. So sind (nach §4, Absatz 2, Satz 1, 3.) Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten zu steuern. Im Wesentlichen sind also Maßnahmen zu ergreifen (und zu beschreiben), die Ansammlungen von Menschen vor den Einrichtungen möglichst unterbinden, bzw. dort das Abstandsgebot und die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sicherzustellen. (Vor der Einrichtung ist nicht *im* Angebot der Kinder- und Jugendarbeit!)

Zu den neuralgischen Punkten einer Einrichtung zählen die oftmals räumlich stark begrenzten Sanitäreinrichtungen. Deswegen sind diese explizit im Hygienekonzept zu definieren (vgl. §4,

Absatz 2, Satz 1, 4. und 5.). Ein- und Ausgänge, die ebenfalls oftmals das Unterschreiten von Sicherheitsabständen sind nicht länger erwähnt. Soweit praktikabel, sollten aber die bislang praktizierte Zugangsregelungen erhalten bleiben.

Ein weiteres besonderes Augenmerk ist auf die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen zu legen. Die aktuellen Empfehlungen des RKI gehen nach wie vor davon aus, dass eine Reinigung mit Seifenlauge ausreichend ist und keine besonderen Desinfektionsmittel erforderlich. Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist (insbesondere für die durchführenden Mitarbeitenden) in Folge dieser Reinigungstätigkeiten auch auf entsprechende Hautschutzpläne zu achten.

Zuletzt hat das Hygienekonzept sicherzustellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (§4, Absatz 2, Satz 1, 6.). Das bedeutet insbesondere für nur bedingt zu lüftende Räume besondere Beachtung in den Planungen für ein Hygienekonzept. Im Zweifel ist eher auf die Nutzung einer schwer zu lüftenden Raumressource zu verzichten.

Die Verordnung geht nicht auf die Besonderheit von in Zelten entstehenden Räumen ein. Hier ist bei der Planung des Angebots und bei der Erstellung des Hygienekonzepts entsprechend besonderes Augenmaß zu achten. Ein Zelt kann, wenn es auch im freien steht, nicht ohne weiteres als beständig gelüfteter Raum betrachtet werden. Im Zweifel sind fachliche Stellungnahmen einzuholen (bspw. der örtlichen Gesundheitsämter).

Das Hygienekonzept ist nicht nur zu erstellen, sondern nach §4, Absatz 2, Satz 3 in der Umsetzung *zu gewährleisten*. Es ist auf Verlangen der zuständigen Behörde *vorzulegen*, muss also schriftlich fixiert sein, und in seiner Umsetzung *darzulegen*. Dazu kann es hilfreich sein, bestimmte Umsetzungen des Konzepts (bspw. Reinigungspläne) zu dokumentieren.

Dokumentationspflicht

Nach §5, Absatz 1, Satz 1, 7. obliegen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§11 und 13 SGB VIII explizit einer in der Verordnung differenzierten Dokumentationspflicht. Diese entspricht nicht den allgemeinen Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere auch deshalb, weil die erhebende Stelle bei begründetem Zweifel über die Angaben verpflichtet ist, sich die Angaben durch Vorlage eines Ausweisdokuments bestätigen zu lassen.

Es sind nach Satz 2 zu erheben

- Familienname und Vorname
- Die vollständige Anschrift
- Eine Telefonnummer
- Erhebungsdatum
- Erhebungsurzeit

Die erhobenen Daten sind, geschützt vor unbefugtem Zugriff, für drei Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten vorzulegen (Satz 3 und 4).

Spätestens nach einem Monat, sind die Daten zu löschen (Satz 6).

Personen, die die Angabe verweigern oder Falschangaben machen, darf der Zugang zum Angebot nicht gewährt werden (Satz 8).

Die Datenerfassung ist nach Einschätzung der Stadtjugendpflege gerade für die offene Kinder- und Jugendarbeit mit besonderen Zielgruppen eine erhebliche Hürde. Auf Grund der eindeutigen Formulierungen und der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens wird explizit vor der Aushöhlung oder dem umgehen dieser Vorschrift gewarnt.

Großveranstaltungen und Reisen

Die Einschränkungen zu Reisen nach §11, SGB VIII entfallen in der aktuellen Verordnung. Sie werden behandelt wie andere Angebote nach §11 auch, also im Wesentlichen verantwortlich durch den Träger in einem Hygienekonzept geregelt.

Prinzipiell gilt das zunächst für Großveranstaltungen, also bspw. Zeltlager, ebenso. Auch Vereins- / Verbandsversammlungen sind nicht durch eine spezielle Personenzahl gedeckelt (vgl. §9, Absatz 2).

Die in den §§7 und 8 geregelten Veranstaltungen mit sitzendem Publikum oder mindestens zeitweise stehendem Publikum geben allerdings deutliche Richtwerte zur Gestaltung von größeren Veranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11,13 und 14 vor, an denen sich in Hygienekonzepten zu orientieren wäre. Auch hier gilt nach unserer Ansicht das Primat des Gesundheitsschutzes und der Handhabbarkeit der Maßnahmen vor dem pädagogisch Wünschenswerten.

Im Rahmen der Verordnung mögliche Veranstaltungen werden zunehmend von den genehmigenden Stellen kritisch gesehen. Veranstalter werden um verschieben der Veranstaltungen gebeten. Daher ist in der aktuellen Situation bestenfalls von Großveranstaltungen abzusehen.

Die Einschränkungen zu Reisen in und Rückkehr aus deklarierten Risikogebieten beziehen sich in der Verordnung sämtlich auf das Ausland, also auf Gebiete jenseits der Bundesrepublik. Einschränkungen in Bezug auf deutsche Risikogebiete in anderen Bundesländern oder in Niedersachsen selbst sind in der Verordnung nicht geregelt, werden aber durch die Landesregierung kommuniziert.

Aktuell gilt ein umfassendes Übernachtungsverbot innerhalb von Niedersachsen zum Zwecke touristischer Reisen. Auch andere Reisen müssen auf das geringste notwendige Maß reduziert werden. Übernachtungsangebote im Rahmen der §§11, 13 und 14 sollten daher aktuell ebenfalls unterbleiben.

Für Reisen in andere Bundesländer ist dabei immer zu beachten, dass vor Ort die jeweiligen Verordnungen der bereisten Gebietskörperschaften (in der Regel die Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes, im Speziellen evtl. verschärfte Regelungen des bereisten Gebiets) gelten.

Für zukünftige Reiseplanungen und Reisedurchführungen im Rahmen von § 11 SGB VIII ist nach unserer Einschätzung insbesondere auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens zu achten und sind bei Bedarf auch kurzfristig Anpassungen an der ursprünglich geplanten Durchführung vorzunehmen. Im Zweifel ist das jeweils zuständige Gesundheitsamt des Reiseziels anzufragen.

Sondersituation Ganztagsschulbetrieb

Die Kohortenregelung der Schulen ist in den trägerverantworteten Ganztagsstrukturen nach §13 der Verordnung weiterzuführen. Die Gruppengrößen und Strukturen sind nach einer möglichen Verfolgung etwaiger Infektionsketten vorzunehmen. Zwischen den definierten Gruppen ist das Abstandsgebot entsprechend verbindlich zu wahren.

Grundsätzlich findet der Schulbetrieb unter den gegebenen Hygienebedingungen im Vollbetrieb statt. Abstufungen sind in §13 nicht nach Inzidenzwerten vorgenommen, sondern werden durch das jeweilig zuständige Gesundheitsamt in drei Stufen verfügt. Die Abstufungen im Krisenfall beinhalten teilweise bis umfassende Schließungen einzelner Schulstandorte,

damit verbunden teilweise bis umfassenden Ersatz des Präsenzunterrichts durch virtuelle Angebote. In jedem Fall ist durch die Schule eine Notgruppenbetreuung vorzuhalten.

Durch eine zusätzliche, die Schulen betreffende Verordnung wurde für Landkreise die eine Wocheninzidenz von 100 oder mehr aufweisen, ein gesondertes Verfahren zur zeitweisen Umsetzung des Betriebs einer Schule im „Szenario B“, also Halbgruppenbeschulung in Präsenz, eingeführt.

Werden in einer Schule in den betroffenen Landkreisen Quarantänemaßnahmen an einer Schule verhängt, wechselt diese automatisch für 14 Tage in den Betrieb nach „Szenario B“. Danach kehrt sie zum eingeschränkten Regelbetrieb zurück.

Im uneingeschränkten Regelbetrieb sind Klassenreisen nicht mehr untersagt.

Sondersituation Horte in Spielparks

Für den Betrieb von Horten sind laut §12 der Verordnung die §§ 1 bis 3, also das Abstandsgebot, sowie die Maskenpflicht ausgenommen. Dies entspricht im Wesentlichen den Regelungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Für den Betrieb von Horten ist die Beachtung des „Niedersächsischen Rahmen Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ verbindlich zu beachten, sowie die Vorgaben nach §36 IfSG einzuhalten. Dadurch kann es zu Widersprüchen der Verordnungen bei zeitgleichem Betrieb offener Angebote der KJA und dem Hort kommen. Das vorzuhaltende Hygienekonzept muss diese Widersprüche auflösen oder es ist einer Betriebsform Vorrang einzuräumen.

Im Meldeverfahren für bestätigte Infektionsfälle in Horten sind ebenfalls keine Geburtsdaten zu übermitteln.

Allgemeine Einschätzung zu Möglichkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit unter den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung

Die aktuelle Verordnung ermöglicht Kinder- und Jugendarbeit bis auf wenige Einschränkungen (Datendokumentationsverpflichtung, drohende Quarantäneverpflichtungen bei Reisen in Risikogebiete) dem Grunde nach im gewohnten Umfang. Allerdings legt sie die Verantwortung für das die Angebote begleitende Infektionsgeschehen in die Hand der durchführenden Träger*innen. Insbesondere für kleinere, unerfahrenere, im Wesentlichen ehrenamtlich geführte und verantwortete Trägerstrukturen ist dies eine sehr herausfordernde Situation.

Für die Kinder- und Jugendarbeit im Allgemeinen und für die Trägersituationen in jedem speziellen Einzelfall erscheint uns auch aus diesem Grund empfehlenswert nach wie vor der Verhinderung von Infektionen dem Vorrang vor pädagogischen Prinzipien zu geben.

Eine realistische Gefährdungsabschätzung für jedes einzelne Angebot, die regelmäßig auf veränderte Bedingungen und die Bedeutung eines sich verändernden Infektionsgeschehens reflektiert und entsprechend angepasst wird ermöglicht nach unserer Überzeugung auch unter den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ein angemessenes, bedarfsgerechtes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover.

Sollte es trotz aller Vorsicht heikel werden, steht die Stadtjugendpflege / die Jugendverwaltung jederzeit zur Beratung und Begleitung bereit.